
Das Beicht- und Seelsorgegeheimnis im Kontext der Palliativversorgung

Ein Diskussionspapier
der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin (DGP)¹

Michael Coors, Dorothee Haart und Dietgard Demetriades

1 Einleitung: Zur Problematik

Laut der Definition von Palliativmedizin bzw. Palliativversorgung durch die WHO ist die spirituelle Begleitung konstitutiver Bestandteil der palliativen Versorgung von Menschen am Ende ihres Lebens.² Diese Aufgabe wird in Deutschland überwiegend von Seelsorgerinnen und Seelsorgern im kirchlichen Auftrag wahrgenommen. Sie sind im Kontext der stationären Palliativversorgung häufig feste Mitglieder des palliativen Behandlungsteams.³ Durch ihre Mitarbeit tragen sie dafür Sorge, dass die spirituelle Dimension im gesamten Behandlungskontext Beachtung findet.

Alle Mitglieder des Behandlungsteams führen Gespräche mit den Patientinnen und Patienten, deren Angehörigen und Familien. Diese Gespräche können im Rahmen der Palliativen Komplexbehandlung dokumentiert und abgerechnet werden.⁴ Seelsorgerinnen und Seelsorger beteiligen sich vielerorts an diesem Dokumentationsverfahren. Das wirft neue Fragen für das

1 Das Papier wurde erarbeitet im Auftrag der Sektion Seelsorge in der DGP: <http://www.dgpalliativmedizin.de/sektionen/sektion-spirituelle-begleitung.html> (Zugriff am 25.9.2013). Den (aktuellen und ehemaligen) Sprechern der Sektion Seelsorge – Traugott Roser, Ulrike Ernsing und Johannes Albrecht – gilt unser herzlicher Dank für die Unterstützung bei der Erarbeitung und Kommunikation dieses Diskussionspapiers!

2 Die Definition der WHO aus dem Jahr 2002 lautet (zitiert nach *Lukas Radbruch / Friedemann Nauck / Eberhard Aulbert* (Hg.), *Lehrbuch der Palliativmedizin*, Stuttgart ³2012, 2): „Palliative Care ist ein Ansatz, mit dem die Lebensqualität der Patienten und ihrer Familien verbessert werden soll, wenn sie mit einer lebensbedrohlichen Krankheit und den damit verbundenen Problemen konfrontiert sind. Dies soll durch Vorsorge und Linderung von Leiden, durch frühzeitiges Erkennen und fehlerlose Erfassung und Behandlung von Schmerzen und anderen physischen, psychosozialen und spirituellen Problemen erfolgen.“

3 Im Blick auf die ambulante Palliativversorgung kann man dies nach gegenwärtigem Stand leider weder für die Seelsorge noch für die sonstigen sozialen Dienste sagen.

4 Folgende Therapiebereiche können laut OPS-Code 8-982 im Rahmen der Palliativmedizinischen Komplexbehandlung abgerechnet werden: „Einsatz von mindestens zwei der folgenden Therapiebereiche: Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Psychologie, Physiotherapie, künstlerische Therapie (Kunst- und Musiktherapie), Entspannungstherapie, Patienten-, Angehörigen- und/oder Familiengespräche mit insgesamt mindestens 6 Stunden pro Patient und Woche patientenbezogen in unterschiedlichen Kombinationen (Die Patienten-, Angehörigen- und/oder Familiengespräche können von allen Berufsgruppen des Behandlungsteams durchgeführt

Selbstverständnis der Krankenhausseelsorge auf, die in der Sektion Seelsorge der DGP diskutiert wurden.

Mit diesem *Diskussionspapier* soll zum einen mehr systematische Klarheit in die Diskussion gebracht werden, zum anderen machen wir im Blick auf den Umgang mit der Dokumentation seelsorglicher Gespräche konkrete Vorschläge, die zur weiteren Diskussion anregen wollen.

1.1 Mitglied des Behandlungsteams

Die DGP geht davon aus, dass Seelsorgerinnen und Seelsorger Mitglieder im Palliativen Behandlungsteam sind:

„Nach WHO-Definition ist die Beratung, Begleitung und Betreuung von Menschen hinsichtlich ihrer spirituellen Belastungen und Bedürfnisse integraler und unverzichtbarer Bestandteil eines qualifizierten palliativmedizinischen Behandlungsansatzes, der durch ein multiprofessionelles Team gewährleistet wird. Damit gehören Krankenhaus-Seelsorgerinnen und -Seelsorger folgerichtig zum palliativmedizinischen Behandlungsteam.

Im Unterschied zum herkömmlichen Verständnis der Krankenhausseelsorge – als von der Behandlung unabhängiges, ergänzendes Angebot – übernimmt die Seelsorge im Palliativkontext anteilige Verantwortung am Therapieplan. Dies geschieht durch gezielte Identifikation von spirituellen Belastungsfaktoren und Ressourcen. Ziel ist die Einbeziehung der spirituellen und existenziellen Dimension von Leid und Lebensqualität in die multimodale Therapieplanung. Adressaten sind dabei Patienten und Angehörige sowie das gesamte Team. Die Selbstverständlichkeit der Einbindung der Seelsorge zeigt sich in der Teilnahme an multiprofessionellen Fall- und multidisziplinären Teambesprechungen und Teamsupervision. Dokumentation von Leistungen erfolgt dabei selbstverständlich unter Wahrung des Seelsorgeheimnisses in der Patientendokumentation.⁴⁵

Die Mitgliedschaft im Behandlungsteam ermöglicht es Seelsorgern und Seelsorgerinnen, ärztliche Auskunft zu erhalten und an den multiprofessionellen Teambesprechungen teilzunehmen. Inhaltlich lässt sich die Mitgliedschaft im Behandlungsteam einer Palliativstation damit begründen, dass die Behandlungsziele der Medizin und das Anliegen der Seelsorge sich hier eng berühren: nicht die Behandlung von Krankheiten ist das vorrangige Ziel, sondern das Wohl (die Lebensqualität) der Patientinnen und Patienten und ihrer Zugehörigen. Insofern kann man die Stellung der Seelsorge im Palliativteam nicht ohne weiteres auf die Praxis in anderen klinischen Fachabteilungen übertragen.

werden.“ (<http://www.dimdi.de/static/de/klassi/ops/kodesuche/onlinefassungen/opshtml2013/block-8-97...8-98.htm>, Zugriff am 29. 8. 2013).

5 Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin zur Relevanz des seelsorgerischen Beitrages zur palliativmedizinischen Komplexbehandlung (OPS 8-982 und 8-98e) am 9. 5. 2012 (<http://www.dgpalliativmedizin.de/images/stories/Stellungnahme%20Seelsorge%2009052012.pdf>, Zugriff am 29. 8. 2013).

1.2 Seelsorgegeheimnis

Die Mitarbeit von Seelsorgerinnen und Seelsorgern im Behandlungsteam wirft im Blick auf das Seelsorgegeheimnis weitere Fragen auf. Das Berufsgeheimnis lässt es zu, dass zum Beispiel Ärztinnen und Ärzte mit anderen Mitgliedern des Behandlungsteams über den Patienten bzw. die Patientin sprechen und vertrauliche Daten weitergeben. Im Blick auf das Seelsorgegeheimnis ist hingegen strittig, ob überhaupt und wenn, wieviel die Seelsorgerin oder der Seelsorger aus den seelsorglichen Gesprächen in das Behandlungsteam weitergeben darf. Für die anderen beteiligten Professionen kann sich daraus die Frage ergeben, ob die Seelsorge überhaupt etwas zur Behandlung beiträgt, wenn über das Gespräch selbst nichts in das Behandlungsteam hinein kommuniziert wird. Zudem bestehen im Blick auf die Dokumentation der Beteiligung der Seelsorge am Behandlungsgeschehen Schwierigkeiten, da zu diskutieren ist, inwieweit schon die Dokumentation der Tatsache des stattgefundenen Gesprächs der seelsorglichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt.

Die Seelsorge sieht sich hier dazu aufgefordert, die besondere Bedeutung der seelsorglichen Verschwiegenheit nachvollziehbar darzulegen und zu begründen. Die folgende Thesenreihe versucht, systematische Klarheit in diese Frage zu bringen. Dabei zeigt sich allerdings auch ein fundamentales Problem: Alle bisherigen Auseinandersetzungen zum Seelsorgegeheimnis trugen nach unserem Wissen im Wesentlichen den Charakter einer rechtlichen Verteidigung des eingeräumten Zeugnisverweigerungsrechtes für Geistliche, sie berührten aber nicht die Frage der Reichweite des Seelsorgegeheimnisses. Aus diesem Grund findet man sehr vielfältige, vor allem juristische Verteidigungen des Faktums des Seelsorgegeheimnisses,⁶ man findet aber keine inhaltliche Begründung desselben, die über eine Berufung auf das besondere Vertrauensverhältnis hinausgeht, das aber eben auch als Begründung für das allgemeine Berufsgeheimnis gilt.

Dass das in Beichte und Seelsorge Anvertraute der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, ist vermutlich seit der Existenz der Privatbeichte unbestritten. Will man aber über die Reichweite der Verschwiegenheitspflichten in der Seelsorge reflektieren, so braucht es eine theologische Begründung des Seelsorgegeheimnisses, die deutlich macht, warum hier eine Verschwiegenheitspflicht gilt, die über die Berufsverschwiegenheit hinausgeht.

Darum schlagen wir in den folgenden Thesen eine inhaltliche Begründung des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses vor.

6 Vgl. insb. *Henning Radtke*, Der Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses, in: ZeK 52 (2007), 617–649; *Heinrich de Wall*, Der Schutz des Seelsorgegeheimnisses und das Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD (SeelGG EKD), in: ZeK 56 (2011), 4–26.

2 Thesen zur Begründung und zur Reichweite von Beicht- und Seelsorgegeheimnis

Im Blick auf die Bedeutung des Seelsorgegeheimnisses ist zwischen folgenden rechtlichen Verpflichtungen zu unterscheiden:

1. vom Staat auferlegte *Pflichten* zur Verschwiegenheit (Amtsverschwiegenheit, Berufsgeheimnis),
2. vom Staat eingeräumte *Rechte* auf Verschwiegenheit (Zeugnisverweigerungsrecht für Geistliche) und
3. von der Kirche auferlegte *Pflichten* zur Verschwiegenheit (Beicht- und Seelsorgegeheimnis).

Die Frage, inwieweit das Seelsorgegeheimnis es erlaubt, anderen Kollegen und Kolleginnen im palliativen Behandlungsteam Informationen aus dem Seelsorgegespräch mitzuteilen und diese zu dokumentieren, bezieht sich auf die Reichweite der seelsorglichen Pflicht zur Verschwiegenheit (3) und bedarf darum einer theologischen Klärung.

Vom Staat auferlegte Pflichten zur Verschwiegenheit

1. Der Staat nimmt bestimmte Berufsgruppen in eine Verschwiegenheitspflicht:
 - 1.1. Die *Amtsverschwiegenheit*: Durch sie werden Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst (auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses) dazu verpflichtet, über die bei der amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit unterliegen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Einrichtung. Ihr zufolge ist über alle Angelegenheiten, die jemandem in Ausübung seines Dienstes bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren (z. B. Personendaten).
 - 1.2. Das *Berufsgeheimnis* (§ 203 StGB): Mit Berufsgeheimnis wird die Verpflichtung bestimmter Berufsgruppen bezeichnet, private Geheimnisse, die ihnen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zur Kenntnis kommen, nicht an Dritte weiterzugeben. Dieser Schweigepflicht unterliegen z. B. Ärzte, Anwälte, Hebammen, Apotheker, Steuerberater, Psychologen und Sozialarbeiter sowie jeweils deren Angestellte und Auszubildende. Sie ist auch in den jeweiligen beruflichen Standesordnungen festgehalten. Geistliche sind unter § 203 StGB nicht genannt, d. h. das Seelsorgegeheimnis wird rechtlich nicht als ein Fall des Berufsgeheimnisses behandelt.

Vom Staat eingeräumte Rechte auf Verschwiegenheit

2. Der Staat räumt „Geistlichen“ ein Recht auf *Zeugnisverweigerung* ein (§ 53 StPO) und schützt dadurch die Träger des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses.
- 2.1. Der Begriff des „Geistlichen“ ist dabei nicht an Priesterweihe oder Ordination gebunden, sondern ist von den Kirchen inhaltlich zu füllen: Wer im Sinne der Kirchen Seelsorge ausübt, hat von staatlicher Seite aus das Recht auf Zeugnisverweigerung (BGH 51, 140).
- 2.1.1. Die EKD hat im Seelsorgegeheimnisgesetz 2009 festgelegt, dass die kirchenrechtliche Pflicht zur Verschwiegenheit (s. 4.) des im Seelsorgegespräch Anvertrauten nicht nur für Ordinierte, sondern auch für beauftragte neben- und ehrenamtliche Seelsorger gilt (SeelGG EKD § 3 (2)).
- 2.1.2. Im Rahmen der römisch-katholischen Kirche werden hauptamtliche pastorale Laien mit Seelsorgeauftrag im Sinn des Zeugnisverweigerungsrechts wie Geistliche betrachtet und auch bestimmte „Berufshelfer der Geistlichen“, z.B. Ehrenamtliche, in dieses Recht mit eingeschlossen.⁷
- 2.2. Der Staat unterscheidet das Recht auf Zeugnisverweigerung durch Seelsorgerinnen und Seelsorger vom Berufsgeheimnis: Seelsorgerinnen und Seelsorger sind nicht in § 203 StGB genannt, ihnen wird aber in § 53 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt, das über das Berufsgeheimnis hinausreicht. Damit räumt der Staat den Kirchen ein besonderes Recht ein, das diese aus ihrer Perspektive inhaltlich zu füllen haben. Das verlangt von den Kirchen eine theologische Begründung des Seelsorgegeheimnisses, die dieses vom allgemeinen Berufsgeheimnis zu unterscheiden erlaubt.

Von den Kirchen auferlegte Pflichten zur Verschwiegenheit

3. Die Kirchen erlegen Seelsorgerinnen und Seelsorgern in ihren jeweiligen Rechtsordnungen besondere Verschwiegenheitspflichten auf. Dabei ist zwischen dem Beicht- und dem Seelsorgegeheimnis zu unterscheiden.
- 3.1. Das *Beichtgeheimnis*: Die Beichte steht als ritueller Akt des Sündenbekenntnisses und der Vergebungszusage unter einem absoluten Geheimnisschutz: Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich (CIC Can. 983 § 1; PfdG.EKD § 30 (1)), d. h. Geistliche können auch durch die Beichtenden nicht davon entbunden werden.
- 3.1.1. Das Beichtgeheimnis gründet theologisch darin, dass die Beichte nicht gegenüber Geistlichen, sondern gegenüber Gott ausgesprochen wird. Die Zusage der Vergebung ist die auf die Situation des Beichtenden hin

⁷ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Arbeitshilfen Nr. 222: Zeugenaussage, Zeugnisverweigerungsrecht und Schweigepflicht, Bonn 2008, 8f.

- konkretisierte Vergebungszusage Gottes, die durch Geistliche aus- und zugesprochen wird.
- 3.1.2. Das Beichtgeheimnis hat seinen Ursprung vermutlich im unmittelbaren Zusammenhang mit der Entstehung der Privatbeichte im irschottischen Mönchtum:⁸ Der innere Akt des Sündenbekenntnisses gegenüber Gott wird hier im vertraulichen Gespräch mit dem Beichtvater zu einem Dialog aus Schuldbekennnis und Vergebungszusage. Dass die Vergebungszusage des Beichtvaters nicht dessen eigene, sondern Gottes Zusage ist, ist auch für Luthers Verständnis von Beichte und Rechtfertigung konstitutiv.⁹
 - 3.2. Das *Seelsorgegeheimnis*: Die Seelsorge wird in den verschiedenen kirchenrechtlichen Regelungen von der Beichte unterschieden, dementsprechend auch die seelsorgliche Verschwiegenheitspflicht vom Beichtgeheimnis (PfdG.EKD § 30 (2)).
 - 3.2.1. So können Seelsorger und Seelsorgerinnen durch die betroffene Person von der Verschwiegenheitspflicht entbunden werden, müssen aber in diesen Fällen dennoch „sorgfältig prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können“ (PfdG.EKD § 30 (2)).
 - 3.2.2. Das Seelsorgegeheimnisgesetz (SeelGG) der EKD definiert in § 2 (1): „Seelsorge im Sinne dieses Gesetzes ist aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung.“ Damit ist die Seelsorge in große Nähe zur Beichte gerückt, aber doch von ihr unterschieden: Seelsorge ist ein Akt der Zuwendung durch den Seelsorger oder die Seelsorgerin, während Geistliche, die die Beichte entgegennehmen, Gottes Zusage der Vergebung dem Beichtenden zusprechen. Seelsorge geschieht aber dennoch „im Bewusstsein der Gegenwart Gottes“ und ist darin qualitativ vom allgemeinen Beratungsgespräch unterschieden. Seelsorge ist also nicht (wie in der Beichte) Gespräch eines Beichtenden mit Gott, sondern das Gespräch unter Menschen über „Lebens- und Glaubensfragen“ (ebd.) in der Gegenwart Gottes, die durch das Gespräch ins Bewusstsein gerückt wird und die gegebenenfalls in ein Gespräch mit Gott, in ein Gebet, münden kann.
 - 3.2.3. In der *Ähnlichkeit* zur Beichte ist die besondere seelsorgliche Verschwiegenheitspflicht begründet, die anders als das Beichtgeheimnis aber nicht unverbrüchlich ist. Gleichwohl eröffnet die Gegenwart Gottes einen Raum der besonderen Vertraulichkeit und des besonderen Schutzes für ein Gespräch, die dem Seelsorger bzw. der Seelsorgerin eine über das allgemeine Berufsgeheimnis hinausgehende Pflicht zur Verschwiegenheit auferlegt.

8 Außerhalb des Mönchtums wird die Privatbeichte vor einem Priester erstmals in Can. VIII des Concilii Cabilonense aus dem Jahr 654 erwähnt (Concilia Aevi Merovingivi I, Hannover 1893, 210).

9 Vgl. insb. *Martin Luther*, Disputatio pro veritate inquirenda et timoratis conscientii consolandi (WA 1, 629–633), dort Thesen 15–17.

3.2.4. Das Seelsorgegeheimnis ist damit sowohl vom Beichtgeheimnis als auch von der beruflichen Verschwiegenheitspflicht bzw. der Amtverschwiegenheit zu unterscheiden.

3 Konsequenzen für die Dokumentationspraxis der Seelsorge in der Palliativversorgung

Das Angebot spiritueller Begleitung gehört konstitutiv zur palliativen Versorgung von Patienten und Patientinnen. Gegenwärtig wird spirituelle Begleitung in den meisten Fällen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen aus den christlichen Kirchen angeboten. Während das Berufsgeheimnis es zulässt, Informationen innerhalb des Behandlungsteams unter dem Siegel der Verschwiegenheit zu teilen, lässt das Seelsorgegeheimnis dies für Seelsorger und Seelsorgerinnen nicht ohne weiteres zu. Darum stellt sich für diese die Frage, unter welchen Bedingungen sie etwas von dem, was ihnen im seelsorglichen Gespräch anvertraut wurde, an Kolleginnen und Kollegen im palliativen Behandlungsteam weitergeben dürfen.

Aus den oben ausgeführten Thesen ergibt sich, dass das, was Seelsorgern und Seelsorgerinnen in der *Beichte* anvertraut wurde, auch im Kontext der Palliativversorgung einer absoluten Verschwiegenheitspflicht unterliegt. Darum darf in diesem Fall schon das Stattfinden der Beichte nicht dokumentiert werden.

Ob hingegen Themen, die im allgemeinen *Seelsorgegespräch* dem Seelsorger oder der Seelsorgerin anvertraut wurden, dem palliativen Behandlungsteam zugänglich gemacht und dokumentiert werden dürfen, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen. Unter dem Aspekt des Seelsorgegeheimnisses besteht grundsätzlich kein Unterschied zwischen einer mündlichen Mitteilung (z. B. in der Teambesprechung) und der schriftlichen Dokumentation in der Patientenakte.

Die folgenden Überlegungen gehen davon aus, dass der Seelsorger bzw. die Seelsorgerin Mitglied des palliativen Behandlungsteams ist. Das bedeutet auch, dass Seelsorger und Seelsorgerinnen, die von außen (z. B. aus der Kirchengemeinde) hinzugezogen werden, und die nicht Mitglied des Behandlungsteams sind, nicht am Informations- und Dokumentationssystem der Palliativstation beteiligt werden.

Wir schlagen vor, dass über ein Seelsorgegespräch in der Regel Folgendes dokumentiert werden darf:

- Alles, was Dritten ohnehin bekannt ist, denn es könnte auch von diesen Dritten dokumentiert werden.
- Informationen, deren Bekanntgabe notwendig ist, um den vom Patienten bzw. der Patientin geäußerten Anliegen an das Team nachkommen zu können.

Für die *Zeitdokumentation* bedeutet dies: Weil der Seelsorger bzw. die Seelsorgerin Mitglied im palliativen Behandlungsteam ist, gehen alle Teammitglieder davon aus, dass die Seelsorge Kontakt zu den Patienten und Patientinnen aufnimmt. Darum können nach diesem Vorschlag das Stattfinden und

die Dauer von seelsorglichen Gesprächen im Kontext der Palliativversorgung dokumentiert werden. Inwieweit der Kontakt seelsorglich war, geht aus dieser Dokumentation noch nicht hervor.

Für die *inhaltliche Dokumentation* (im Verlaufsbogen) bedeutet dieser Vorschlag:

1. Was allen ohnehin bekannt ist, kann dokumentiert werden, wie z. B. ob und mit welchen Angehörigen Gespräche geführt wurden oder welche Rituale (außer der Beichte!) vollzogen wurden.
2. Besondere Vereinbarungen und Hinweise, die im Sinne des Patienten bzw. der Patientin dem Team zugänglich gemacht werden sollen, können dokumentiert werden, wie z. B. der Wunsch nach regelmäßigem Empfang der Kommunion bzw. des Abendmahls, die Bitte um Transport zum Gottesdienst in der Kapelle oder die Benachrichtigung des Seelsorgers bzw. der Seelsorgerin in besonderen Situationen.
3. Für alle anderen Fälle gilt, dass die Offenlegung zuvor mit dem Patienten oder der Patientin zu besprechen ist. Der Seelsorger bzw. die Seelsorgerin muss explizit von der Verschwiegenheitsverpflichtung durch den Patienten oder die Patientin entbunden werden, um Inhalte dem Behandlungsteam mitteilen oder diese dokumentieren zu können. Auch nach vollzogener Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht haben der Seelsorger oder die Seelsorgerin sorgsam zu prüfen, ob sie die Weitergabe von Informationen im konkreten Fall verantworten können.

Da viele Patienten und Patientinnen davon ausgehen, dass die Krankenhausseelsorge ein von der Klinik unabhängiger Dienst ist, sollte unbedingt für jeden Patienten und jede Patientin einer Palliativstation erkennbar sein, dass die Seelsorger und Seelsorgerinnen Mitglieder des Behandlungsteams sind und somit Informationen über die Patienten erhalten, jedoch weiterhin an das Beicht- und Seelsorgegeheimnis gebunden sind. Auf diese Weise bleibt für Menschen mit ihren existenziellen Fragen ein geschützter Raum intimer Gottesbeziehung gewahrt, der (oft) jenseits therapeutischer Zuwendung seinen Ort hat.

Für eine gute Zusammenarbeit im palliativen Behandlungsteam ist es unerlässlich, dass alle Mitglieder des Behandlungsteams über die besonderen Verschwiegenheitspflichten des Seelsorgers oder der Seelsorgerin informiert sind.

Pastor Dr. Michael Coors, Zentrum für Gesundheitsethik (ZfG), Knochenhauerstraße 33, 30159 Hannover; E-Mail: michael.coors@evlka.de

Dr. Dorothee Haart, Katholische Krankenhausseelsorgerin, Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, Martinistraße 52, 20246 Hamburg; E-Mail: d.haart@uke.de

Pfarrerinnen Dietgard Demetriades, Evangelische Krankenhausseelsorgerin, Evangelisches Krankenhaus Oldenburg, Steinweg 13–17, 26122 Oldenburg; E-Mail: dietgard.demetriades@evangelischeskrankenhaus.de